



Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Seelfingen „Steigstraße II“
(Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Seelfingen wird durch Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 388, 389 und 390 der Gemarkung Mahlspüren i.T. abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 10.03.2009 i.d.F. vom 12.05.2009 maßgebend. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung

1. Für die nach § 2 einbezogene Fläche wird festgesetzt, dass ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen.
2. Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse.
3. Die max. zulässige Wand- und Firsthöhe ergibt sich aus der Eintragung in der Planzeichnung.
4. Im Geltungsbereich der Satzung sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 06.03.2009 festgelegten Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise, da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 Denkmalpflege, zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 25.06.2009

Stolz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am